

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde in Breitenfelde und Niendorf a.d.St.

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 32 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde in der Sitzung am 14.04.2010 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungsverpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsatzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- 4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- 1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefallenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag vom 0,5 vom Hundert des rückständigen auf volle EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- 2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsatzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofunterhaltungsgebühren)

	pro Jhr
1. Reihengrabsstätte	
a) für Säge bis 1,20 m in Kindergrab für 15 Jahre	430,10 € 28,67 €
b) für Säge über 1,20 m in Gartenanlage für 25 Jahre	903,90 € 36,16 €
c) für Säge über 1,20 m in Rasenanlage für 25 Jahre	2.197,65 € 87,91 €
d) für Urnen in Rasenanlage für 20 Jahre	937,20 € 46,86 €
e) für Urnen in Gemeinschaftsgrabstätte (anonym) für 20 Jahre	1.020,00 € 51,00 €
f) für Urnen in Gemeinschaftsgrabstätte (Baumkreis) für 20 Jahre	1.020,00 € 51,00 €
2. Sargwahlgrabstätte	
a) je Grabbreite in Gartenanlage für 25 Jahre	1.094,00 € 43,76 €
b) je Grabbreite in Rasen-/Grünanlage für 25 Jahre	2.321,85 € 92,87 €
3. Urnenwahlgrabstätte	
a) je Grabstätte in Rasen-/Grünanlage für 20 Jahre	1.231,20 € 61,56 €
4. Wiederwerb bzw. Nutzungsverlängerungen	
Für jedes Jahr des Wiederwerbs bzw. der Nutzungsverlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühr unter 2., 3. oder 4. berechnet. Analog werden Teile eines Jahres (Monat) entsprechend berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiederwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.	
5. Friedhofunterhaltungsgebühr	
Nur Erbgrabstätten Kirchhof Niendorf je Grabbreite und Jahr	35,00 €

II. Verwaltungsgebühren

- Führen der Register und Pflege der Personen- und Grabdaten sowie Umschreibung von Nutzungsrechten u. ä.
- Für die Genehmigungserteilung zur Aufstellung eines Grabmaltes sowie die Überwachung seiner Standfestigkeit
- Anerkennung Gewerbetreibender

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abfahren der Kränze und der überflüssigen Erde, einschließl. bepflanzenstücker Herichtung

1. Für eine Erdbestattung	
a) in einem Reihengrab	Säge bis 1,20 m 490,00 €
	Säge über 1,20 m 809,00 €
b) in einem Wahlgrab	Säge bis 1,20 m 490,00 €
	Säge über 1,20 m 809,00 €
2. Für eine Urnenbeisetzung	
	153,00 €
3. Gruftausschmückung	
a) Gruft für Säge bis 1,20 m	19,00 €
b) Gruft für Säge über 1,20 m	39,00 €
c) Gruft für Urnen	10,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofseinfriedungen (ohne LK-Benutzung)	
a) Gemeindeglieder (gemäß § 11 Abs. 3 der Friedhofssatzungen der NIK)	0,00 €
b) Nichtgemeindeglieder (Konfessionslos oder Angehörige einer anderen Konfession)	142,00 €
2. Benutzung der Kühl- und Ruhekammern je Tag	
	24,00 €
3. Pflanzendekoration in den Kapellen	
	0,00 €
4. Urnenträger	
	40,00 €
5. Entsorgungsgebühr	
a) Abräumen einer Grabstätte nach Ablauf	137,00 €
b) stehendes Grabmal abräumen und entsorgen	54,00 €
c) liegendes Grabmal abräumen und entsorgen	28,00 €
d) Grabfassung abräumen und entsorgen	31,00 €
V. Gebühren für Ausgrabungen	
1. Für die Ausgrabung einer Leiche	1.385,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	323,00 €
3. Für die Ausgrabung einer Kinderleiche	578,00 €
VI. Gebühren für Rasenpflege und Herrichtung der Grünflächengräber	
1. Rasenpflege (einschließlich Nachsaat) für	
a) ein Umengrab für 20 Jahre	974,38 € 48,72 €
b) ein Reihengrab für 25 Jahre	1.293,75 € 51,75 €
c) ein Wahlgrab für 25 Jahre	1.293,75 € 51,75 €
2. Herrichtung (bepflanzungsfertig)	
a) Sarggrab	137,00 €
b) Umengrab	65,00 €

VII. sonstige Grabpflege, Erdarbeiten und Entsorgung

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten als Gartenanlagen sowie für die Ausführung von Erdarbeiten und das Entsorgen von Geholz und Stubben richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

- Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Breitenfelde, den 14.04.2010

Der Kirchenvorstand

Dr. Carl-Heinz Schulz
Dr. Carl-Heinz Schulz / D. Hollmann
(Vorsitzender/Mitglied)



Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- dem Kirchenvorstand beschlossen
- dem Kirchenvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am
- mit vollem Wortlaut im Internet unter www.Kirche-Breitenfelde.de veröffentlicht am
- mit Hinweis auf die Internetseite veröffentlicht im "Markt" am

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

14. April 2010
9. Juni 2010
30. Juni 2010
30. Juni 2010